

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

vom 09.07.1993 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 28 v. 16.07.93)

Änderungen: Satzung vom 03.12.1998 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 46 v. 11.12.98)
 in Kraft getreten am 01.01.1999
 Satzung vom 03.12.2001 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 46 v. 14.12.01)
 in Kraft getreten am 01.01.2002
 Satzung vom 26.11.2003 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 44 v. 28.11.03)
 in Kraft getreten am 01.12.2003
 Satzung vom 15.12.2005 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 1 v. 13.01.06)
 in Kraft getreten am 01.01.2006
 Satzung vom 14.11.2008 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 45 v. 05.12.08)
 in Kraft getreten am 01.01.2009
 Satzung vom 16.12.2009 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 47 v. 18.12.09)
 in Kraft getreten am 01.01.2010
 Satzung vom 15.12.2010 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 47 v. 17.12.10)
 in Kraft getreten am 01.01.2011
 Satzung vom 28.11.2013 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 45 v. 06.12.13)
 in Kraft getreten am 01.01.2014

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund der Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl. S. 775) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.06.1993 Nr. 2.0-554-19 genehmigte

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schonungen und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
- e) sonstige Gebühren
- f) vergleichbare Gebühren.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht beträgt:

	€
1. Für ein Reihengrab mit bis zu 2 Bestattungsplätzen ^{*)}	
- bei 20 jährigem Nutzungsrecht	480,00
- bei 25 jährigem Nutzungsrecht	600,00
2. Für ein Familiengrab mit bis zu 4 Bestattungsplätzen ^{*)}	
- bei 20 jährigem Nutzungsrecht	960,00
- bei 25 jährigem Nutzungsrecht	1.200,00
3. Für ein Kindergrab mit 15 jährigem Nutzungsrecht	240,00
4. Für ein Urnengrab mit 10 jährigem Nutzungsrecht	300,00
5. Für ein Urnengrab an der Natursteinmauer	
- bei 10 jährigem Nutzungsrecht	1.200,00
- bei 20 jährigem Nutzungsrecht	2.400,00
6. Urnennischen mit 2 Bestattungsplätzen	
- bei 10 jährigem Nutzungsrecht	600,00
- bei 20 jährigem Nutzungsrecht	1.200,00
7. Urnennischen mit 4 Bestattungsplätzen	
- bei 10 jährigem Nutzungsrecht	1.200,00
- bei 20 jährigem Nutzungsrecht	2.400,00

(2) Die sich für den jeweiligen Friedhof bzw. Friedhofsteil nach Abs. 1 ergebende Grabgebühr ist im Gebührenverzeichnis - Anlage 1 zu dieser Satzung - dargestellt.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 27 Abs. 4 oder § 27 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird die Grabgebühr (Verlängerungsgebühr) nach Abs. 1 anteilig entsprechend dem zu verlängernden Zeitraum erhoben.

Die anteilmäßige Verlängerungsgebühr wird so festgesetzt, dass sie sich zur Gebühr nach Abs. 1 genauso verhält, wie der Verlängerungszeitraum zu der für die betreffende Grabstätte jeweils bestehenden Ruhefrist (siehe auch Anlage 1).
Der Verlängerungszeitraum ist nach vollen Monaten zu bemessen. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

(4) Wird eine Grabstätte durch den Berechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes aufgegeben, werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

(5) Nutzungsrechte der Kath. Kirchenstiftungen für Priestergräber (§ 2 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) sind von Grabgebühren befreit.

§ 4 Leichenhausgebühren

1. Schonungen - Bergfriedhof

Für die Benutzung des Leichenhauses werden Gebühren wie folgt erhoben:

	€
a) Leichenaufbahrung in der Leichenhalle (ohne Kühlzelle) je angefangenen Tag	75,00
b) Leichenaufbahrung in der Leichenhalle mit Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	125,00
c) Benutzung der Aussegnungshalle und Stellung der Grunddekoration	100,00

2. Übrige Friedhöfe

In allen übrigen Friedhöfen beträgt die Gebühr für die Leichenaufbahrung vor und im Leichenhaus einheitlich je angefangenen Tag	75,00
---	-------

Für die Aufbewahrung von Urnen in den Leichenhäusern werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen je Grabstelle in allen Friedhöfen:

	€
a) bei normaler Grabtiefe	480,00
b) bei Tieferlegung für Mehrfachbestattungen	500,00
c) für ein Kindergrab	120,00
d) für die Erdbestattung einer Urne	240,00
e) für die Urnenbeisetzung in der Urnenmauer	240,00
f) für die Urnenbeisetzung bei der Natursteinmauer	240,00

(2) Die Gebühr für 4 Sargträger beträgt 144,00.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für das Ausheben und Umbetten einer Leiche werden Gebühren in Höhe der, der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich der Bestattungsgebühren nach § 5 erhoben.

§ 7 Verwaltungsgebühren

	€
a) Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmälern	40,00
b) Genehmigung nach § 3 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung (Bestattung Auswärtiger)	70,00
c) Die Gebühr für die Überführung einer Leiche innerhalb des Gemeindegebietes beträgt	30,00.

§ 8 Vergleichbare Gebühren

Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen. Die Grabgebühren entstehen mit der Einräumung des Grabrechts, die Verwaltungsgebühren mit der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 10
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht (Grabrecht) an der Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 *)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 18.12.1986 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 19.12.86) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 09.07.93
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.